

**Der Magistrat**

**Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung**

Vorlagennummer: **STV/2533/2009**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 11.08.2009

Amt: Rechtsamt  
 Aktenzeichen/Telefon: 301005/150 Nebenstelle - 1452  
 Verfasser/-in: Hr. Metz

Revisionsamt	Nein	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Nein
Rechtsamt	Nein			Gi. Stadtrecht	Nein

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss		Entscheidung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

**Betreff:**  
**Normprüfung nach der Dienstleistungsrichtlinie - Antrag des Magistrats vom 11.08.2009**

- Antrag:**
1. Die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Anpassung des Satzungsrechts an die Europäische Dienstleistungsrichtlinie wird als Satzung beschlossen.
  2. Der Magistrat wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

**Begründung:**  
 Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376/36) verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, ihre Rechtsordnungen auf Übereinstimmung mit ihren Vorgaben

zu überprüfen. Über Regelungen, die die Aufnahme von Dienstleistungen von einer Genehmigung abhängig machen, müssen sie bis zum 28.12.2009 berichten.

Der Magistrat hat die danach erforderliche Normprüfung durchgeführt. Daraus hat sich ergeben, dass drei Satzungen, die unter den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen, die Aufnahme von Dienstleistungen von einer Genehmigung abhängig machen. Dabei handelt es sich um § 3 der Sondernutzungssatzung, § 5 der Wochenmarktordnung und § 7 der Friedhofsordnung. Die Genehmigungsvorbehalte in der Sondernutzungssatzung und der Wochenmarktordnung sind aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ihrer europarechtlichen Ausprägung nicht verzichtbar. Hier ist es lediglich erforderlich, nach Art. 13 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie – DLR – eine Genehmigungsfrist einzuführen. Eine Genehmigungsfiktion nach Fristablauf ist nicht erforderlich, weil dem zwingende Gründe des Allgemeininteresses nach Art. 13 Abs. 4 DLR entgegen stehen.

Der Genehmigungsvorbehalt für Gewerbetreibende nach § 7 der Friedhofsordnung muss dagegen entfallen, weil er sich nicht mit Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ihrer europarechtlichen Ausprägung begründen lässt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat durch ein Schreiben vom 3.4.2009 an den Deutschen Städtetag darauf hingewiesen, dass diese Belange als Bestandteile einer Ausnahmeregelung stets eng und im Einklang mit der restriktiven Rechtsprechung des EuGH auszulegen sind.

Eine Anpassung der Verwaltungskostenordnung an Art. 13 Abs. 2 DLR ist nicht erforderlich, weil das Land in Art. 2 des Gesetzes zur Änderung verfahrens- und verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 9.7.2009 (GVBl I S. 253) die Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie bereits berücksichtigt hat. Der dort eingeführte § 3 Abs. 4 HVwKostG ist wegen § 9 Abs. 3 KAG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 HVwKostG auch auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren durch die Stadt bei Dienstleistungserbringern anzuwenden.

Nach Inkrafttreten der beigefügten Satzung wird der Magistrat der Kommunalaufsichtsbehörde die für den Bericht des Bundes an die Europäische Kommission nach Art. 39 Abs. 1 DLR erforderlichen Informationen über die verbliebenen Genehmigungsvorbehalte und ihre Rechtfertigung übermitteln.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

---

S c h e r e r (Stadtrat)

**Anlagen:**

1. Text der Dienstleistungsrichtlinie
2. Text der Satzung zur Anpassung des Satzungsrechts an die Dienstleistungsrichtlinie
3. Synopse der einzelnen geänderten Vorschriften

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen  
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

---

Unterschrift